

Mag. Rudolf VOUK

RECHTSANWALT - ODVETNIK

An das
 Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
 per E-Mail: v6@bka.gv.at

An das
 Präsidium des Nationalrates
 per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-9020 KLAGENFURT/CELOVEC
 KARFREITSTRASSE 14/III
 TEL: 0463/54267
 FAX: 0463/54267-77
 E-MAIL office@grilc.at

ZVEZA-BANK
 39.701, BLZ 39100
 BANK AUSTRIA
 437107501, BLZ 20151

Klagenfurt, am 11.04.2012
 Stellungnahme Volksgruppenrecht
 Mag.V/K

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird,
 371/ME (GZ/BKA-600.308/0002-V/1/2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Februar 2012 wurde ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird, übermittelt und ersucht eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 12. April 2012 einzubringen. In offener Frist erstatte ich als Mitglied der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ nachstehende

STELLUNGNAHME:

Die beabsichtigte Reform lässt sich im Wesentlichen in fünf Punkten zusammenfassen:

- Neudefinition des Volksgruppenbegriffes
- Reform der Volksgruppenbeiräte
- Schaffung eines Forums der Beiräte
- Einführung einer „Soll-Bestimmung“ zur Topographieregelung
- Einführung einer „Soll-Bestimmung“ zur Amtssprachenregelung

Lediglich die Einführung einer „Soll-Bestimmung“ zur Topographiefrage könnte in der Praxis geringfügige Erleichterungen bringen, alle anderen beabsichtigten Reformpunkte

würden eine Verschlechterung der rechtlichen Lage der Volksgruppen bedeuten. Im Einzelnen:

1. Neudefinition des Volksgruppenbegriffes

Sektionschef Dr. Hesse hat anlässlich des Volksgruppenkongresses in Klagenfurt/Celovec die hinter den Bemühungen um eine Neudefinition des Volksgruppenbegriffes stehende Absicht auf den Punkt gebracht: die Volksgruppen sollten auf die Ebene der Zivilgesellschaft „heruntergebrochen“ werden. Damit wäre eine vollständige Änderung des bisherigen Volksgruppenverständnisses in Österreich verbunden. Österreich würde das französische Modell übernehmen, wonach alle französischen Bürger eben Franzosen sind und sich vom mitteleuropäischen Modell, welches historisch gewachsen ist und die besondere Stellung und Bedeutung der Volksgruppen betont, verabschieden. Eine solche Umkehr des Verständnisses der Volksgruppen in Österreich ist vehement abzulehnen.

In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag des § 1 Abs. 5 bemerkenswert. Danach darf niemand aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe diskriminiert werden. Ansprüche nach dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlung seien nach diesem Gesetz geltend zu machen, repräsentative Volksgruppenorganisationen könnten sich entsprechenden Verfahren als Nebenintervenienten anschließen. Diese Bestimmung ist offenbar als Surrogat für das von den Volksgruppenorganisationen seit Jahren geforderte „Verbandsklagerecht“ gemeint. In Wahrheit ist die Bestimmung völlig inhaltsleer. Dass Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz nach diesem Gesetz geltend zu machen sind, ist eine Selbstverständlichkeit und muss nicht noch einmal ins Volksgruppengesetz geschrieben werden. Worin der Mehrwert bestehen soll, dass sich repräsentative Volksgruppenorganisationen Verfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz als Nebenintervenienten anschließen können, ist nicht nachvollziehbar. Verfahren, die nach dem Gleichbehandlungsgesetz möglich sind, können ohnedies bereits jetzt geführt werden; jene Verfahren, die für die Volksgruppen von besonderem Interesse wären, etwa im Zusammenhang mit Fragen der Topographie, Amtssprache, medialer Versorgung, Bildungs- und Erziehungswesen etc. können aber gerade nicht nach dem Gleichbehandlungsgesetz geführt werden. Genau jener Bereich, der von den Volksgruppenorganisationen seit Jahren problematisiert wird, wird daher nicht geregelt; es soll aber der Eindruck erweckt werden, dass Volksgruppenorganisationen mehr Rechte bekommen sollten.

Eine solche Camouflage in Gesetzesform ist als versuchte Täuschung der Öffentlichkeit strikt abzulehnen. Entweder wird tatsächlich ein Verbandsklagerecht eingeführt, wie es der österreichischen Rechtsordnung in vielen anderen Bereichen bekannt ist (Wettbewerbsrecht, Arbeitnehmerschutz, Konsumentenschutz, Umweltrecht usw.) oder die Politik soll sich offen dazu bekennen, dass sie ein Verbandsklagerecht ablehnt.

2. Reform der Volksgruppenbeiräte

Die Reform der Beiräte soll durch Zurückdrängung der politischen Parteien einerseits und durch Abschaffung der Beschwerdemöglichkeit der repräsentativen Volksgruppenorganisationen andererseits erreicht werden.

Gegen ersteres ist nichts einzuwenden, zumal nach der bisherigen Rechtslage die überwiegende Zahl der Volksgruppenbeiräte rechtswidrig zusammengesetzt war: es gab nicht ausreichend politische Mandatare, welche Angehörige der jeweiligen Volksgruppe wären. Andererseits wird das Ziel, in den Volksgruppenbeiräten einen politischen Dialog führen zu können, durch die beabsichtigte Novelle ebenfalls nicht erreicht. Es gab in der Vergangenheit Vorschläge, die Volksgruppensprecher der im Nationalrat vertretenen Parteien in die Volksgruppenbeiräte zu entsenden, womit deren politische Bedeutung als Gesprächsforum gestärkt werden würde. Mit der nun beabsichtigten Form der Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte ist die Gefahr verbunden, dass Empfehlungen der Beiräte von der Politik nicht beachtet werden.

Äußerst problematisch ist jedoch der vorgesehene Entfall der Beschwerdemöglichkeit der repräsentativen Volksgruppenorganisationen hinsichtlich der Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte. Bisher war es möglich, die Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates wegen Rechtswidrigkeit beim Verwaltungsgerichtshof anzufechten und hatte der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Verfahren auch auf Rechtswidrigkeit der Zusammensetzung des Beirates entschieden. Indem nun jede Beschwerdemöglichkeit gestrichen wird, hat der Bundeskanzler tatsächlich völlig freie Hand bei der Auswahl der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte. Politisch unliebsame Personen werden eben nicht zu Mitgliedern des Volksgruppenbeirates ernannt, da es keine Beschwerdemöglichkeit gibt, wäre dies völlig sanktionslos. Hinzu kommt, dass nach der vorgeschlagenen Textierung sich selbst die vorschlagsberechtigten Organisationen bei der Erstellung der Vorschläge „um eine ausgewogene Vertretung

der in der Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen“ bemühen müssen (§ 4 Abs. 1). Das bedeutet, dass auch die vorschlagsberechtigten Organisationen nicht frei wären diejenigen vorzuschlagen, welche sie selbst als geeignete Repräsentanten ihrer Vereinigung ansehen. Es könnte geschehen, dass ein Bundeskanzler den Vorschlag einer vorschlagsberechtigten Organisation mit der Begründung ablehnt, dass der Vorschlag nicht die „wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen in der Volksgruppe“ wiederspiegelt. Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung des Volksgruppenbeirates ist vom ernennenden Bundeskanzler zu fordern, nicht jedoch von den vorschlagsberechtigten Organisationen! (Es sei denn, es wird eine gewählte Volksgruppenvertretung eingeführt, dann ist eine verhältnismäßige Berücksichtigung der politischen Strömungen natürlich erforderlich. Solange die Republik aber nicht ein entsprechendes Instrumentarium zur Wahl einer öffentlich-rechtlichen Volksgruppenvertretung zur Verfügung stellt und die Volksgruppen nur die Möglichkeit haben sich privatrechtlich in Form von Vereinen zu organisieren, kann die Republik von diesen Vereinen nicht noch zusätzlich eine Einschränkung ihres Vorschlagsrechtes einfordern.)

Die bisherige Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte wäre daher jedenfalls aufrecht zu erhalten.

3. Forum der Volksgruppenbeiräte

Neu geschaffen werden sollte ein Forum der Volksgruppenbeiräte, bestehend aus den Vorsitzenden und Stellvertretern der einzelnen Volksgruppenbeiräte. Es spricht nichts dagegen, dass sich die Vorsitzenden, so wie dies schon bisher geschehen ist, auf informeller Ebene treffen können, es besteht aber überhaupt kein Grund für eine Institutionalisierung dieser „Vorsitzendenkonferenz“. Im Gegenteil, damit wäre die Gefahr verbunden, dass über die Beiräte für die einzelnen Volksgruppen eine „Instanz“ darübergestülpt wird. Auch wenn der Beirat für eine einzelne Volksgruppe Empfehlungen beschließt, könnte sich die Politik auf den Standpunkt zurückziehen, dass zuerst die Meinung des Forums einzuholen wäre, weil dies das „repräsentativere“ Organ für alle Volksgruppen sei. Es gäbe daher eine bequeme Möglichkeit Forderungen nach einem Dialog mit den einzelnen Volksgruppen zu deren ganz spezifischen Themen elegant auszuweichen. Hinzu kommt die Gefahr, dass bei Einrichtung eines „Vorsitzendengremiums“ die Beiräte selbst zu einem

bloßen Akklamationsgremium verkommen, welches nur zur Wahl des Vorsitzenden und für die unbedingt notwendigen Beschlüsse zusammentritt, ansonsten die politische Tätigkeit aber nur noch im Forum stattfindet. Damit verbunden wäre eine weitere Möglichkeit, politisch nicht erwünschter Kritik vorzubeugen, weil potenzielle Kritiker gar keine Gelegenheit bekämen, ihre Meinung (in gremialer Form) kundzutun.

Es mag sein, dass derartige Befürchtungen leicht paranoid wirken, angesichts der Erfahrungen, wie der politische Dialog mit den Volksgruppen in den letzten Jahren geführt wurde, sind derartige Befürchtungen aber nicht von der Hand zu weisen.

4. Änderung der Topographieregelung

Neu eingeführt soll ein § 12 Abs. 5 werden, wonach Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts über die bestehenden Verpflichtungen hinaus „tunlichst“ weitere zwei- oder mehrsprachige Aufschriften anbringen sollen.

Eine solche Empfehlung ist selbstverständlich begrüßenswert.

Sie vermag aber die Defizite der „Ortstafellösung“ aus dem Jahre 2011 nicht auszuräumen. Darauf wird weiter unten näher eingegangen. Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass auch die Verpflichtungen aus der „Ortstafelregelung 2011“ hinsichtlich der Aufstellung von zweisprachigen Wegweisern nur zu einem geringen Teil erfüllt sind, auch die Novelle lässt Regelungen vermissen, wie derartige Verpflichtungen durchgesetzt werden können. Es fehlen auch weiterhin Regelungen darüber, in welchen Verfahren Anregungen für die Aufstellungen weiterer zweisprachiger Aufschriften einzubringen wären, wie derartige Anliegen behandelt werden müssen, wer eigentlich zuständig ist etc. Damit verbleibt eine erhebliche Rechtsunsicherheit und bleibt es auch dabei, dass weitere zweisprachige topographische Aufschriften vom Wohlwollen wahrscheinlich des jeweiligen Landeshauptmannes abhängig sind. Angesichts von politischen Aussagen des Kärntner Landeshauptmannes, dass mit der „Ortstafellösung 2011“ der Art. 7 des Staatsvertrages vollständig und für alle Zeiten erfüllt sei, wäre diesbezüglich eine Klarstellung dringend notwendig.

5. Amtssprachenregelung

Neu eingeführt werden soll eine Bestimmung, wonach sich Gebietskörperschaften und andere Körperschaften öffentlichen Rechtes über die bundesgesetzlichen Verpflichtungen hinaus insbesondere in öffentlichen Kundmachungen und auf Internetseiten der Sprache der Volksgruppe bedienen können. Außerdem wird eine Regelung eingeführt, wonach diakritische Zeichen der Volksgruppensprachen zu verwenden sind. Schließlich wird eine Frist für Anbringen in Volksgruppensprachen neu eingeführt.

Gerade die Amtssprachenproblematik wurde seit dem Verfassungsgerichtshofgerichtshofgerkenntnis im Jahre 2000 betreffend Eberndorf/Dobrla vas so gut wie überhaupt nicht behandelt, trotzdem wurde sie im Jahre 2011 im Verfassungsrang neu geregelt. Die Regelung aus dem Jahre 2011 ist als völlig verunglückt anzusehen, sie brachte in Wahrheit eine Verschlechterung der Rechtslage der Volksgruppen. Die Chance, diese offenkundige Verschlechterung wieder zu reparieren, wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht genutzt. Im Gegenteil: auch die „Ermunterung“, die Volksgruppensprache auch in öffentlichen Kundmachungen und im Internet zu verwenden, ist in Wahrheit eine Einschränkung. Warum nur in öffentlichen Kundmachungen und im Internet und nicht allgemein? Warum richtet sich diese „Ermunterung“ nicht ganz allgemein an die Gebietskörperschaften?

Die Volksgruppenorganisationen haben ganz konkrete Verbesserungsvorschläge im Zusammenhang mit der Amtssprache unterbreitet. Dies betrifft Klarstellungen im justiziellen Bereich, wo es noch immer Unklarheiten gibt, ob juristische Personen nun Volksgruppensprachen als Gerichtssprache verwenden dürfen oder nicht und ob – wahrscheinlich gleichheits- und eurorechtswidrige – Wohnsitzerfordernisse zulässig sind oder nicht; dies betrifft das Formularwesen, wo noch immer unsinnigerweise gefordert wird, dass trotz Vorliegens von Formularen in der Volksgruppensprache die deutsche Version auszufüllen ist und die volksgruppensprachliche Version nur eine „Ausfüllhilfe“ darstellt; dies betrifft Fragen von Personenstandsurkunden und Grundbuchsverfahren; dies betrifft Fragen, inwieweit auch Selbstverwaltungskörperschaften wie Sozialversicherungsträger, Kammern usw. Volksgruppensprachen als Amtssprachen zu verwenden haben usw. Keine einzige dieser zahlreichen offenen Fragen wird in der vorliegenden Novelle gelöst, auf sie wird nicht einmal eingegangen. Es herrscht auf diesem Gebiet daher seit Jahren

absolute Diskussionsverweigerung. Eine Novellierung der Amtssprachenregelung ist abzulehnen, solange nicht die gröbsten Unstimmigkeiten aus der Regelung des Jahres 2011 („Wohnsitzerfordernisse“ für die Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan) abgeschafft und eine eingehende Diskussion mit den Volksgruppen über die tatsächlichen offenen Probleme in diesem Bereich stattgefunden hat. In der Arbeitsgruppe „Rechts- und Strukturfragen“ wurde eine Diskussion zum Thema „Amtssprache“ durchgehend nicht zugelassen.

Für die Möglichkeit, die Volksgruppensprache als Amtssprache zu verwenden, soll nunmehr neu eine Frist von nur sieben Tagen eingeführt werden, in einem Vorentwurf war sogar von nur drei Tagen die Rede. Eine derart kurz bemessene Frist ist abzulehnen, sie ist auch sonst in der österreichischen Rechtsordnung nicht üblich. Sie wirft auch erhebliche Probleme auf, über welche bislang nicht einmal diskutiert wurde.

Insgesamt überwiegen daher in der vorgeschlagenen Novelle Verschlechterungen der Rechtslage der österreichischen Volksgruppen, Verbesserungen sind nur im kosmetischen Bereich auszumachen. Daher ist der Vorschlag in dieser Form abzulehnen.

Bei dieser Gelegenheit ist aber auch darauf hinzuweisen, dass bei der Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 **kein** Begutachtungsverfahren durchgeführt und zugelassen wurde. Da sich nun erstmalig die Gelegenheit bietet, in einem Begutachtungsverfahren auch zur Novelle 2011 Stellung zu nehmen, darf als Anhang die Stellungnahme des Vereines der Kärntner Slowenischen Juristen vom Mai 2011 zur Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 übermittelt werden.

Bei einer tatsächlich reformorientierten und am Wohl der österreichischen Volksgruppen, in diesem Fall insbesondere der slowenischen Volksgruppe in Kärnten interessierten Novellierung des Volksgruppenrechtes müssten auch die Kritikpunkte zur Novelle des Jahres 2011 berücksichtigt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Rudolf Vouk

Anlage:

Stellungnahme des Vereines der Kärntner Slowenischen Juristen
zur Novelle des Volksgruppengesetzes 2011



DKSP – DRUŠTVKO KOROŠKIN SLOVENSKIH PRAVNIKOV
VEREIN DER SLOWENISCHEN JURISTEN KÄRNTENS

c/o GRILC & PARTNER, Kafreitstraße 14/III, A 9020 Klagenfurt/Celovec
Konto: Zveza-Bank – 33522
ZVR-Nr:203651697

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

1. Einleitende Bemerkungen:

Mit dem vorgeschlagenen Entwurf soll die politische Einigung in der „Ortstafelfrage“ legitimisch durchgeführt werden. Es ist legitim, dass eine politische Einigung von Richtlinien, wie sie in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelt wurden, abweichen kann. Aber auch eine politische Einigung hat elementare Grundsätze der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere das Rechtsstaatlichkeitsprinzip, das Sachlichkeitssgebot und das Willkürverbot zu beachten. Diese elementaren Grundsätze, nicht nur der österreichischen, sondern auch der europäischen Rechtsordnung sind und müssen der politischen Disposition entzogen bleiben. Wie noch auszuführen sein wird, werden diese Grundsätze im vorliegenden Entwurf mehrfach missachtet, woraus sich dringende Korrekturerfordernisse ergeben.

2. Zur Topographieregelung:

Folgt man den Erläuterungen, ist die Liste der in der Anlage 1 angeführten Ortschaften aus drei Elementen zusammengesetzt: 1. den Ortschaften der geltenden Topographieverordnung-Kärnten, 2. Sämtlichen Ortschaften, die den Gegenstand von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshof bildeten und 3. Ortschaften, in denen der Anteil der gemischtsprachigen Bevölkerung mindestens 17,5 % beträgt, wobei auch jene Ortschaften erfasst sind, die in der Erhebung der Statistik Austria mit einem Prozentsatz in einer Bandbreite von 15-20 % ausgewiesen sind.

a. Problematik der Gemeinde Keutschach/Hodiše:

Die Behauptung in den Erläuterungen, dass die Ortschaften berücksichtigt werden, in denen der Anteil der gemischtsprachigen Bevölkerung mindestens 17,5 % beträgt, ist unwahr. Der zitierten Erhebung der Statistik Austria ist zu entnehmen, dass die Ortschaft Dobein/Dobajna in der Gemeinde Keutschach/Hodiše über 20 % slowenischer Bevölkerung aufweist, trotzdem wird diese Ortschaft, genauso wie die gesamte Gemeinde Keutschach/Hodiše, nicht berücksichtigt. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diese sich zum Nachteil der Volksgruppe insgesamt auswirkende Ausnahme. Hinsichtlich der Gemeinde Keutschach/Hodiše ist darauf hinzuweisen, dass laut Ortstafelgesetz 1972 in dieser Gemeinde noch neun Ortschaften für zweisprachige Ortsaufschriften vorgesehen waren, den vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Kriterien entsprechen in dieser Gemeinde zumindest fünf Ortschaften, trotzdem soll es laut vorliegendem Entwurf in der gesamten Gemeinde keine zweisprachigen topographischen Aufschriften geben. Da einzig und allein in der Gemeinde Keutschach/Hodiše nicht einmal die von

der Kärntner Landespolitik selbst vorgegebenen Kriterien berücksichtigt werden und da andererseits die Gemeinden Keutschach/Hodiše die einzige in Betracht kommende Gemeinde mit einem der FPK zugehörigen Bürgermeister ist, ist der Anschein der willkürlichen Vorgangsweise nicht von der Hand zu weisen.

b. Völkerrechtliche Problematik:

In den Erläuterungen wird richtig erweise angeführt, dass die Bandbreite vergleichbarer Regelungen in der internationalen Praxis sich zwischen 5 und 25 % bewegt. Dieser Hinweis ist bedeutend, da der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes klar und deutlich zu entnehmen ist, dass die Staatsvertragsparteien bei der Formulierung der Bestimmung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien eine Regelung im unteren Bereich der internationalen Bandbreite gemeint haben. Dies ergibt sich daraus, dass der britische Textvorschlag („verhältnismäßig beträchtliche Anzahl“) ausdrücklich abgelehnt und der sowjetische Vorschlag in Form des Art. 7 geltendes Recht geworden ist. Auch wenn die vorgeschlagene Regelung im Verfassungsrang beschlossen wird, vermag sie nicht den gleichfalls im Verfassungsrang stehenden Art. 7 des Staatsvertrages aufzuheben, beide Bestimmungen würden innerstaatlich gleichberechtigt nebeneinander stehen. Hinzu kommt aber, dass der Art. 7 des Staatsvertrages nicht nur innerstaatliches Verfassungsrecht darstellt, sondern gleichzeitig ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag ist.

Wenn nun die internationale Bandbreite für vergleichbare Regelungen zwischen 5 und 25 % gelegen ist, wäre bei 15 % die Mitte dieser Bandbreite, der untere Bereich beginnt bei 14,9 %.

Bei dieser Rechnung wird bereits zum Nachteil der Volksgruppe für die Ermittlung der „Mitte“ bei 5 % begonnen, es wäre genauso legitim bei 0 % zu beginnen und daher die Mitte mit 12,5 % und dem Beginn des unteren Bereiches bei 12,4 % anzusetzen. Weil darüber hinaus in der internationalen Praxis Prozentsätze von 5, 10, 15 % usw. üblich sind, hat der Verfassungsgerichtshof in völlig korrekter und überzeugender Weise dargelegt, dass ein Minderheitenprozentsatz von 10 % für zweisprachige topographische Aufschriften ausreichend ist. Indem die vorgeschlagene Regelung beim entscheidenden Modul, welcher nicht durch Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes der politischen Gestaltung ohnehin entzogen ist, 17,5 % fordert, ist sie daher eindeutig als völkerrechtswidrig zu qualifizieren, weil es keine mathematische Methode gibt, um einen Prozentsatz von 17,5 als im „unteren Bereich“ der internationalen Bandbreite liegend auszumachen.

c. Willkür:

Laut Erläuterungen werden in der Anlage 1 sämtliche Ortschaften berücksichtigt, die den Gegenstand von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bildeten. In drei Fällen, nämlich betreffend die Ortschaften Latschach/Loče und der Gemeinde Hermagor-Presseggersee/Šmohor-Prešeško jezero, Tschachoritsch/Čahorče in der Gemeinde Köttmannsdorf/Kotmara vas und Dreulach/Drevlje in der Gemeinde Hohenthurn/Straja vas gab es ebenfalls und gleichzeitig mit den anderen Fällen Verfahren vor den zuständigen Bezirkshauptmannschaften. Diese drei Verfahren wurden allerdings mit fadenscheinigen Argumenten eingestellt, dass nämlich nicht nachgewiesen sei, dass die Tachometer der Fahrzeuge geeicht waren, dass nicht klar sei, welche Reifen an den Fahrzeugen montiert waren und sich die Bereifung auf die Geschwindigkeit auswirken könne, dass die Sehkraft des beifahrenden Zeugen bezweifelt werden könnte

usw. Diesbezüglich ist nach wie vor ein Verfahren gegen die zuständigen Beamten der Kärntner Landesregierung, welcher über Weisung des Landeshauptmannes Haider die Direktive ausgegeben hat, bei Selbstanzeigen mit Zielrichtung „Ortstafelverfahren“ derart vorzugehen, anhängig. Es ist objektive Willkür, wenn Ortschaften, die den Kriterien des Verfassungsgerichtshofes entsprechen, nur deshalb keine zweisprachige topographische Aufschrift erhalten, weil Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof im Vorfeld auf rechtwidrige Art und Weise unterbunden wurden.

d. Gleichheitswidrigkeit:

Die Ortschaft Buchbrunn/Bukovje in der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas ist dank eines VfGH-Erkenntnisses die Ortschaft mit dem niedrigsten Anteil slowenischer Bevölkerung bei der Volkszählung 2001, welche berücksichtigt wurde (unter 10 % 2001, 11,8 % 1991, aber im Durchschnitt der beiden Zählungen über 10 %). Es gibt kein sachliches Argument, weshalb diese Ortschaft berücksichtigt wird, nicht aber anderen Ortschaften mit einem weit höheren Anteil slowenischer Bevölkerung bei der Volkszählung 2001. Es gibt nachgewiesenermaßen 109 weitere Ortschaften, welche den Kriterien des VfGH entsprechen, die im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt werden, allenfalls sind es mehr, da Daten über Ortschaften mit weniger als 31 Einwohnern teilweise nicht bekannt sind. Im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes ist es nicht begründbar, weshalb all diese Ortschaften keine Berücksichtigung finden, wenn andererseits Buchbrunn/Bukovje berücksichtigt wird. Das Sachlichkeitsgebot und der Gleichheitsgrundsatz sind aber die tragenden Säulen der österreichischen Rechtsordnung, Ungleiches gleich oder Gleiches ungleich zu behandeln ist aus prinzipiellen Gründen in einer demokratischen Rechtsordnung unzulässig, weil das den Ursprung jeder Willkürherrschaft darstellt. Es ist anzuerkennen und zur Kenntnis zu nehmen, dass eine schwierige und historisch belastete Frage wie das Kärntner Ortstafelproblem nur durch einen politischen Kompromiss lösbar ist. Aber auch ein politischer Kompromiss hat sachlich zu sein und einer nachvollziehbaren Logik zu folgen.

Dies ist umso mehr zu betonen, als auch ohne Überschreitung der offenbar politisch gewünschten Zahl von 164 (bzw. 165, wenn man Dobein/Dobajna – siehe oben – zusätzlich berücksichtigen würde) eine sachlich und rechtlich begründbare Lösungsmöglichkeit gefunden werden könnte. Unter den in der Anlage 1 aufgezählten Ortschaften gibt es – resultierend noch aus der Topographieverordnung 1977 – 12 Ortschaften mit unter 31 Einwohnern; derartige Ortschaften wurden in den neu hinzugekommenen Gemeinden prinzipiell nicht berücksichtigt. Andererseits gibt es nur 7 Ortschaften mit über 15 % slowenischer Bevölkerung laut Volkszählung 2001, die nicht berücksichtigt wurden, sowie 5 Ortschaften mit einem Anteil slowenischer Bevölkerung zwischen 10 und 15 %, die nicht berücksichtigt wurden und Ortstafeln im Sinne der StVO aufweisen. Es wäre daher möglich gewesen die 12 Ortschaften mit weniger als 31 Einwohnern aus der Liste zu streichen und an ihrer Stelle die 12 Ortschaften aufzunehmen, die den Kriterien des VfGH entsprechen und Ortstafeln im Sinne der StVO haben bzw. einen Anteil slowenischer Bevölkerung von über 15 %. Damit wäre völkerrechtlich die Regelung zumindest argumentierbar, 15 % wären zwar nicht der untere Bereich, aber immerhin die „Mitte“ der international üblichen Bandbreite. Was die Judikatur des VfGH betrifft, wäre klargestellt, dass alle jene Fälle berücksichtigt werden, welche nach der derzeitigen Rechtsprechung des VfGH zu berücksichtigen wären und die – theoretisch – bis zum VfGH gebracht werden könnten (gegen Ortsschilder kann nach dem Muster der bisherigen Verfahren der VfGH nicht angerufen werden). Es bleibe also

bei der Zahl von 164 Orten mit zweisprachigen topographischen Aufschriften in Kärnten, aber mit dem wesentlichen Unterschied, dass es nachvollziehbar und argumentierbar wäre, wie diese Zahl zustande kommt. Im Lichte des Sachlichkeitsgebotes ist es als unzulässig anzusehen eine nicht nachvollziehbare Regelung zu treffen, wenn auch unter Berücksichtigung derselben politischen Intentionen eine sachlich begründbare und nachvollziehbare Regelung getroffen hätte werden können. Wenn dies trotzdem unterlassen wird, kann dies nur als Versuch einer bewussten Machtdemonstration und Demütigung einer Volksgruppe gewertet werden.

e. Fehlende Gemeindeklausel:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es den Gemeinden frei stehe, über die Verpflichtungen des VGG hinaus freiwillig Namen für Ortschaften auch in slowenischer Sprache festzulegen, etwa gem. § 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung. Wenn man die bisherige historische Entwicklung betrachtet, muss dieser Hinweis als zynisch gewertet werden. Gerade im Lichte des ebenfalls in den Erläuterungen zitierten Art. 8 Abs. 2 B-VG wäre im Gesetzestext den Gemeinden zumindest eine Verpflichtung zur Behandlung entsprechender Anträge oder Petitionen der betroffenen Bevölkerung aufzuerlegen. Sonst ist mit größter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass entsprechende Anträge von den Gemeinden nicht behandelt werden und der Hinweis auf die Möglichkeit einer „freiwilligen“ Ausweitung der zweisprachigen Topographie nur dazu dient, der zu erwartenden Kritik ob der Minimalistik der vorgesehenen Regelung zu begegnen.

f. Wegweiser:

Betreffend Hinweisschilder soll laut Entwurf gelten, dass die Verpflichtung zur Zweisprachigkeit für Hinweisschilder im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile gilt, mit denen auf von der Anlage 1 erfasste Gebietsteile hingewiesen wird. Dies führt zu absurdem Ergebnissen. Da in den meisten in Betracht kommenden Gemeinden nur einige Ortschaften berücksichtigt werden, werden schon deshalb die meisten Wegweiser, auch zu zweisprachigen Ortschaften, nur einsprachig sein, weil sie in keinem in der Anlage 1 bezeichneten Ort stehen. Es können überdies wenige Meter dafür entscheidend sein, ob der Wegweiser zweisprachig sein muss oder nicht, je nachdem ob er noch innerhalb einer in der Anlage 1 liegenden Ortschaft aufgestellt wird oder bereits außerhalb. Angesichts der in Kärnten noch vor Kurzem stattgefundenen „Ortstafelverrückungen“ ist vorherzusehen, dass man Wegweiser bewusst so platzieren wird, dass sie nicht zweisprachig sein müssen. Der Terminus „Gebietsteile“ öffnet weiteren Konflikten und Auseinandersetzungen Tür und Tor. Er ist überdies für die betroffene Bevölkerung nicht nachvollziehbar, weil kein durchschnittlicher Normunterworfener beurteilen kann, wo genau ein „Gebietsteil“ beginnt und wo er aufhört. Dieser Begriff wäre ersatzlos zu streichen und durch „Gemeinde“ zu ersetzen. Grundsätzlich wäre zwar davon auszugehen, dass korrekterweise dann, wenn für eine Ortschaft eine zweisprachige Bezeichnung festgelegt ist, dies schlicht und einfach die amtliche Bezeichnung der Ortschaft ist, welche immer zu verwenden ist, wenn die Ortschaft benannt wird. Zumindest wäre aber klarzulegen, dass in den zweisprachigen Gemeinden die für zweisprachige topographische Aufschriften vorgesehenen Ortschaften auch überall zweisprachig bezeichnet werden.

g. Sonstige topographische Aufschriften:

Laut Erläuterungen seien lediglich Ortstafeln und Hinweistafeln auf Ortschaften als Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur zu verstehen, nicht jedoch Bezeichnungen und Aufschriften, in denen der Typus einer Dienststelle samt örtlicher Spezifikation angegeben wird, Bezeichnungen auf Landkarten sowie Straßennamen oder Bezeichnungen von Wanderwegen usw. Das widerspricht dem klaren Wortlaut des Art. 7 des Staatsvertrages („Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur“, noch deutlicher in den gleichfalls authentischen Fassungen des Staatsvertrages in englischer, deutscher und russischer Sprache: „topographical terminology and inscriptions“, „la terminologie et les inscriptions topographiques“ und „topograficeskaja terminologija i napisj“). Es ist klar und deutlich, dass die gesamte topographische Terminologie gemeint ist und nicht nur Bezeichnungen auf Ortstafeln und Hinweisschildern. Die in den Erläuterungen vertretene Auffassung widerspricht auch der internationalen Praxis, zu topographischen Karten, etwa den Empfehlungen der Vereinten Nationen (1. Konferenz zur Standardisierung geographischer Namen, Genf 4. - 22. September 1967, Empfehlung D - mehrsprachige Gebiete) und selbst dem eigenen österreichischen Verständnis, wenn man nur die – korrekte – österreichische Position bedenkt, die im Bezug auf die Toponomastik in Südtirol eingenommen wird. Es ist daher durchaus zu bedenken, dass eine in den erläuterten Bemerkungen zu einem österreichischen Verfassungsgesetz eingenommene restriktive Position hinsichtlich des Verständnisses des Begriffes „zweisprachige topographische Bezeichnungen“ negative Beispielsfolgen auch für die österreichische Minderheit in Südtirol haben könnte.

Regelungstechnisch ist es nachvollziehbar, dass außer den Ortsbezeichnungen (Anlage 1) andere topographische Bezeichnungen in den betroffenen Gebieten nicht namentlich bundesgesetzlich geregelt werden können, da dies jeden Rahmen sprengen würde. Es wäre aber ohne Weiteres möglich, etwa unter Bezugnahme auf Art. 8 Abs. 2 B-VG vorzusehen, dass die Gebietskörperschaften andere topographische Bezeichnungen zweisprachig verfassen sollen.

3. Amtssprache:

a. Widerspruch zum Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages und zur bisherigen Praxis:
 Es ist in Erinnerung zu rufen, dass im Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien im Einleitungssatz festgelegt wird, in welchen Gebieten die Volksgruppensprache als Amtssprache zuzulassen ist und im zweiten Satz daraus die Verpflichtung zur Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften in solchen Gebieten abgeleitet wird. So war auch die bisherige Rechtslage, indem festgelegt wurde, dass in allen Gemeinden, in denen zweisprachige topographische Aufschriften anzubringen sind, die Volksgruppensprache auch Amtssprache ist. Darüber hinaus wurden weitere Gemeinden genannt, in denen Slowenisch ebenfalls als Amtssprache zugelassen ist, obwohl in diesen Gemeinden es keine zweisprachigen Aufschriften gab. Bereits in der so genannten „Ortstafelkommission“ in der ersten Hälfte der 70-er Jahre war durchgehend davon die Rede, dass die Erfordernisse für eine Amtssprachenregelung niedriger anzusetzen sind als die Erfordernisse für eine Topographieregelung. Dies lässt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des Staatsvertrages ableiten, der Wortlaut gebietet vielmehr beide Bereiche einheitlich zu behandeln; trotzdem war dies bisher geltende Rechtslage und allgemeine Rechtsauffassung.

Die vorgeschlagene Regelung dreht dieses Prinzip um: nunmehr soll es Gemeinden geben, in denen es zwar zweisprachige topographische Aufschriften gibt, vor denen die slowenische Sprache aber nicht als Amtssprache zugelassen sein wird. Eine Begründung für diese Umkehr der bisherigen Prinzipien lässt sich den Erläuterungen nicht entnehmen und ist dies angesichts des klaren Wortlautes des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages auch nicht begründbar.

b. Gleichheitswidrigkeit:

Selbst wenn man davon absieht, dass es grundsätzlich geboten wäre in allen Topographiegemeinden auch die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen, bleibt die vorgeschlagene Regelung sachlich nicht nachvollziehbar. Die Gemeinde mit dem niedrigsten Anteil an Volksgruppenbevölkerung laut Volkszählung 2001, die Amtssprachengemeinde ist, wäre Ebenthal/Žrelec (4,2 %). Demnach wäre im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes die slowenische Sprache in allen Gemeinden als zusätzliche Amtssprache zuzulassen, die einen Volksgruppenanteil aufweisen, der höher ist als in Ebenthal/Žrelec. Dies wären die Gemeinden Keutschach am See/Hodiše ob jezeru (5,4 %), Köttmannsdorf/Kotmara vas (6,4 %), Schiefling am See/Škofiče ob jezeru (6,0 %), Feistritz an der Gail/Bistrica na Zili (7,7 %), Finkenstein am Faaker See/Bekštanj ob Baškem jezeru (5,7 %), Hohenthurn/Straja vas (7,7 %), Diex/Djekše (6,9 %) und Gallizien/Galicija (8,5 %). Man könnte nun zwar einwenden, dass die Gemeinde Ebenthal/Žrelec ein Sonderfall ist, weil sie nur wegen der Altgemeinde Radsberg/Radiše berücksichtigt wurde. Hinsichtlich der Gemeinden mit zweisprachigen topographischen Bezeichnungen ist dieses Argument insofern nicht überzeugend, als es in diesen Gemeinden nun eben als Verwaltungsbezirke zu qualifizierende Ortschaften gibt und insofern die Situation mit der Berücksichtigung einer Altgemeinde durchaus vergleichbar ist. Noch mehr: zu prüfen wäre, ob nicht etwa andere Altgemeinden ebenfalls den Kriterien entsprechen würden, zu denken wäre etwa an die Altgemeinde Augsdorf/Loga vas in der Gemeinde Velden am Wörthersee/Vrba ob Vrbskem jezeru oder die Altgemeinde St. Peter am Wallersberg/Šentpeter na Vašnjah in der Gemeinde Völkermarkt/Velikovec. Aber auch wenn man die Gemeinde Ebenthal/Žrelec tatsächlich als Sonderfall beiseitelässt, ist die Situation nicht wesentlich anders, da die Gemeinde Rosegg/Rožek mit 6,1 % Berücksichtigung findet und es keinerlei Argumente dafür gibt, weshalb Gemeinden mit einem höheren slowenischen Bevölkerungsanteil nicht berücksichtigt werden sollen.

c. „Sonderfall“ Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan:

Anders als für die übrigen Amtssprachengemeinden ist für die Gemeinde St. Kanzian/Škocjan vorgesehen, die slowenische Sprache nur für die Bewohner jener Orte, als Amtssprache zuzulassen, die auch zweisprachige topographische Aufschriften bekommen, in der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas ist vorgesehen, nicht einmal diese Orte zu berücksichtigen, sondern nur namentlich genannte drei Orte, die über 17,5 % slowenischer Bevölkerung haben. Bereits den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass diese Regelung nicht begründbar ist – Zitat: „Rechtlich ohnehin nicht (mehr) relevante Bestimmungen sollen nicht übernommen und nunmehr auch formell beseitigt werden (vgl. etwa nach Rechtsprechung und Lehre ohnehin nicht mehr anzunehmende frühere – unbeschadet der ausnahmsweise geltenden aktuellen: vgl. Anlage 2 Punkt II. A. Z4 – Wohnsitzerfordernisse in der slowenischen Amtssprachenverordnung, dazu Kolonovits, Sprachenrecht in Österreich, 1999, 246 ff;“). Selbst in den Erläuterungen wird also

zugestanden, dass Wohnsitzerfordernisse nach Rechtsprechung und Lehre unzulässig waren und daher zu beseitigen sind – trotzdem werden sie für zwei Gemeinden neu eingeführt. Der frühere Präsident des Verfassungsgerichtshofes Karel Korinek hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich Österreich mit einer solchen Regelung lächerlich macht.

Im Lichte der EU-Rechtsprechung (vgl. Fall Bickel und Franz) ist davon auszugehen, dass jeder EU-Bürger vor den Gemeindeämtern in Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan berechtigt wäre die slowenische Sprache zu verwenden. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes ist anzunehmen, dass dies auch für alle österreichischen Staatsbürger, unabhängig von deren Wohnsitz, gilt. Einzig und allein die Bürger aus Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan dürften die slowenische Sprache nicht verwenden, wenn sie nicht im richtigen Dorf zu Hause sind. Die Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan werden aber selbstverständlich in der Lage sein müssen, Eingaben in slowenischer Sprache zu behandeln und Erledigungen in slowenischer Sprache vorzunehmen, weil sie ja den Bürgern aus einigen Dörfern diese Möglichkeit geben müssen. Das bedeutet, dass der gleiche Gemeindebeamte in einem Fall verpflichtet sein wird, die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen, in einem anderen, ansonsten völlig vergleichbaren Fall aber nicht. Wenn ein Bürger nur innerhalb des Gemeindegebietes aus einem Dorf in das nächste zieht, kann er das Recht auf Verwendung der slowenischen Sprache hinzugewinnen oder verlieren. Es sind interessante Konstellationen vorherzusehen, z.B. stellt sich die Frage, wie sich der Standesbeamte verhalten soll, wenn ein Gemeindebürger aus einem „Amtssprachendorf“ eine Gemeindebürgerin aus einem in der selben Gemeinde liegenden Dorf heiraten will, dass kein „Amtssprachendorf“ ist. Die Regelung ist an Gleichheitswidrigkeit und Absurdität kaum zu überbieten.

In der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas kommt hinzu, dass bereits bestehende individuelle Rechte per Verfassungsgesetz wieder abgeschafft werden sollen. Der Verfassungsgerichtshof hat am Beispiel eines Bürgers aus Eberndorf/Dobrla vas entschieden, dass in dieser Gemeinde die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen ist (vgl. V91/99-11 vom 04.10.2000). Seither haben zahlreiche Eberndorfer Gemeindebürger tatsächlich auch regelmäßig von der Gemeinde Bescheide und Erledigungen in slowenischer Sprache erhalten – nicht nur Bürger aus Orten, die jetzt zweisprachige Ortstafeln bekommen werden, sondern etwa auch Bürger aus St. Marxen/Šmarkež, Köcking/Kokje, Loibegg/Belovče, Mittlern/Metlova usw., kurz, aus dem gesamten Gemeindegebiet. Eberndorf/Dobrla vas war bislang eine funktionierende Amtssprachengemeinde, es fehlte nur die ausdrückliche gesetzliche Regelung, weil der Gesetzgeber nach dem VfGH-Erkenntnis aus dem Jahre 2000 bis heute die Amtssprachenverordnung nicht repariert hat. Nunmehr ist beabsichtigt, diese in der Praxis funktionierende Zweisprachigkeit in Eberndorf/Dobrla vas per Verfassungsgesetz abzuschaffen und Bürgern ihre bestehenden Rechte zu nehmen, was den Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 B-VG und den von Österreich eingegangenen internationalen Verpflichtungen aus den europäischen Minderheitenschutzkonventionen Hohn spricht.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Verfassungsgerichtshof in der Vergangenheit bereits ausnahmsweise auch Verfassungsgesetze aufgehoben hat, wenn sie mit den Grundlagen der österreichischen Verfassung unvereinbar waren. Bei den vorgeschlagenen Regelungen für Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan könnte sich trotz des beabsichtigten Verfassungsranges um Regelungen handeln, die ebenfalls in diese Kategorie fallen.

d. Juristische Personen:

Laut Erläuterungen sollen in Gemeinden, wo die kroatische, slowenische und ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann, auch Vertreter juristischer Personen, deren satzungsgemäßer Zweck Angelegenheiten der Volksgruppe beinhaltet, Anbringen in der jeweiligen Volksgruppensprache einbringen können.

Dies wäre eine absolute Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Rechtlage und Praxis. Vor sämtlichen Behörden und Ämtern in Kärnten, vor denen die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist, war es bisher auch für juristische Personen problemlos möglich die slowenische Sprache zu verwenden. Einzig und allein das Landesgericht Klagenfurt/Celovec hat vereinzelt die Auffassung vertreten, juristischen Personen stehe dies nicht zu, da sie keine „Muttersprache“ haben. Dieses Argument war schon bisher nicht überzeugend, da selbstverständlich natürliche Personen die Organe juristischer Personen sind und ihnen als solchen Sprachenrechte zustehen. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Tischler die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden dürfte, solange er als Einzelunternehmer auftritt, sobald er seinen Tischlereibetrieb aber in Form einer Ges.m.b.H. weiterführen würde, sollte er dieses Recht verlieren. Es gibt zahlreiche slowenische Darlehenskassen, Wirtschaftsgenossenschaften usw., die bisher ihre Verfahren vor den zweisprachigen Bezirksgerichten völlig selbstverständlich und problemlos in slowenischer Sprache geführt haben. Nunmehr sollte aber ohne jede Begründung dieses Recht der juristischen Personen auf solche eingeschränkt werden, deren satzungsgemäßer Zweck Angelegenheiten der Volksgruppe beinhaltet, was bei Wirtschaftsbetrieben naturgemäß nicht der Fall ist. Der Passus in den Erläuterungen ist daher wegen Gleichheitswidrigkeit und wegen Verschlechterung der bestehenden Rechtslage ersatzlos zu streichen.

Aufschlussreich ist jedoch die Überlegung, die offensichtlich zu der Formulierung in den Erläuterungen des Entwurfes geführt hat. Die Vertreter der slowenischen Volksgruppe haben mehrfach thematisiert, dass auch für die Volksgruppe Klagenfurt/Celovec die Landeshauptstadt ist und so gut wie alle zentralen Institutionen der slowenischen Volksgruppe in Klagenfurt/Celovec ihren Sitz haben. Die Landeshauptstadt Klagenfurt/Celovec gehört aber nicht zum zweisprachigen Gebiet und ist hier die slowenische Sprache nicht als Amtssprache zugelassen. Es wurde daher immer wieder angeregt, dass zumindest vor der Vereinsbehörde der Bundespolizeidirektion Klagenfurt die Möglichkeit geschaffen werden soll, auch die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden, damit die in Klagenfurt/Celovec ansässigen slowenischen Vereine, zu denen auch die drei slowenischen Vertretungsorganisationen gehören, nicht ausschließlich für die Vereinsbehörde ihre Satzungen in die deutsche Sprache übersetzen müssen, während der gesamte interne Ablauf bei solchen Vereinen selbstverständlich zur Gänze in slowenischer Sprache abläuft. Konkret wurde angeregt, für juristische Personen, deren satzungsgemäßer Zweck Angelegenheiten der Volksgruppe beinhaltet, eine Ausnahme vorzusehen, damit sie auch vor einzelnen Behörden in Klagenfurt/Celovec ihre Sprache verwenden können und damit dem Faktum Rechnung zu tragen, dass Klagenfurt/Celovec die Landeshauptstadt beider Volksgruppen ist. Aus diesem Wunsch der Volksgruppe ist nun eine Regelung entstanden, die den in Klagenfurt/Celovec ansässigen slowenischen Organisationen keine Vorteile bietet, dafür aber bestehende

Rechte wesentlich schmälert und dazu führen würde, dass die Zahl der Verfahren in slowenischer Sprache etwa vor den zweisprachigen Gerichten wohl um mehr als 50 % zurückgehen würde, da es bislang in erster Linie juristische Personen aus der Volksgruppe waren, welche diese Möglichkeit nutzten.

e. Fehlende Vereinfachung:

Die bestehende Amtssprachenregelung ist sachlich kompliziert und für den betroffenen Bürger kaum überschaubar. Es wäre daher notwendig gewesen, die gesamte Regelung „kundenorientierter“ zu gestalten, wofür aber im vorliegenden Entwurf keine Ansätze erkennbar sind; die Thematik wurde auch niemals eingehender diskutiert, obwohl eine Reform der Amtssprachenregelung schon seit dem VfGH-Erkenntnis aus dem Jahre 2000 fällig ist. Bei dieser Gelegenheit wären auch praktische Probleme zu klären, wie etwa die noch immer fehlende Möglichkeit im Bereich der Justiz die in der slowenischen Sprache vorkommenden diakritischen Zeichen š, č und ž wiederzugeben, was nicht nur zu Fehlbezeichnungen der Parteien führt, sondern auch zur Verfälschung der Namen im Grundbuch, Firmenbuch etc. Es sind diesbezügliche Verfahren bereits vor dem EGMR anhängig und eine Regelung daher dringend. Es wäre bei dieser Gelegenheit sinnvoll gewesen, auch den gesamten Bereich des e-governments in Volksgruppensprachen neu und einfacher zu regeln, das gesamte Formularwesen, es gibt ungelöste Frage im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden in Volksgruppensprachen etc. Wenn man berücksichtigt, dass das Volksgruppengesetz aus dem Jahre 1976 stammt und nunmehr erstmals einer umfassenderen Reform unterzogen werden soll, wäre es äußerst bedauerlich, wenn man bei dieser Gelegenheit nicht auch bekannte Problemfelder einer positiven Regelung zuführen würde.

f. Bezirksgerichte:

Laut vorliegendem Entwurf bleibt die Möglichkeit die slowenische Sprache als Gerichtssprache zu verwenden auf die drei bestehenden zweisprachigen Gerichte in Bleiburg/Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla und Ferlach/Borovlje beschränkt. Dies ist problematisch, da sogar zahlreiche „Amtssprachengemeinden“ in anderen Gerichtssprengeln liegen und daher grundsätzlich auch vor den Bezirksgerichten in Völkermarkt/Velikovec, Klagenfurt/Celovec und Villach/Beljak (allenfalls auch in Hermagor/Šmohor) die slowenische Sprache als Gerichtssprache zugelassen sein müsste. Zumindest hinsichtlich der Sprengel des Bezirksgerichtes Völkermarkt/Velikovec und des ehemaligen Bezirksgerichtes in Rosegg/Rožek bestünden im Sinne der bisherigen Judikatur des VfGH wahrscheinlich Aussichten, dass der VfGH diesbezüglich eine positive Entscheidung fällen könnte – nunmehr wird die Frage einer Ausweitung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit aber per Verfassungsgesetz negativ beantwortet. Dies führt zu nicht nachvollziehbaren Situationen, dass Volksgruppenangehörige ausgerechnet bei geringfügigen Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter EUR 10.000,00 die slowenische Sprache nicht als Gerichtssprache verwenden können, bei Streitigkeiten, welche in die landesgerichtliche Zuständigkeit fallen, hingegen schon.

Selbst wenn man keine weiteren zweisprachigen Bezirksgerichte schaffen wollte, bestünde durch Einführung eines zusätzlichen Wahlgerichtsstandes die Möglichkeit, die Problematik zumindest zu entschärfen, indem in bezirksgerichtlichen Verfahren den Parteien die Möglichkeit eingeräumt wäre, die Übertragung der Zuständigkeit an eines der zweisprachigen Gerichte zu beantragen.

Wünschenswert wäre die ausdrückliche Anführung auch des Landesgerichtes Klagenfurt/Celovec, da davon auszugehen ist, dass nicht alle Richter genaue Kenntnisse des Volksgruppengesetzes haben und durch die ausdrückliche Anführung mögliche Missverständnisse und Interpretationsschwierigkeiten unterbunden werden könnten.

4. Steirische Slowenen:

Der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien spricht ausdrücklich und mehrfach auch von der slowenischen Minderheit in der Steiermark. Auffallend ist, dass im vorliegenden Entwurf mit keiner einzigen Bestimmung auf die steirischen Slowenen Bezug genommen wird. Es ist aber unzulässig anzunehmen, dass den Parteien des Staatsvertrages ein Redaktionsversehen unterlaufen wäre und sie nicht auch Regelungen für die steirischen Slowenen treffen wollten. Indem im vorliegenden Entwurf verfassungsrechtliche Regelungen unter ausdrücklicher Anführung der Volksgruppen getroffen werden, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass innerstaatlich die Anwendbarkeit des Art. 7 des Staatsvertrages auf die steirischen Slowenen aufgehoben wird, was jedenfalls als völkerrechtswidrig zu qualifizieren ist. Es wäre notwendig gewesen zumindest eine Behörde zu definieren, bei welcher auch in der Steiermark die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist und zumindest eine Ortschaft aufzunehmen, in welcher auch in der Steiermark zweisprachige topographische Aufschriften vorzusehen sind.

5. Resümee:

Jeder politische Kompromiss enthält Regelungen, die als unzureichend empfunden werden können und die man unter verschiedenen Gesichtspunkten kritisieren kann. Indem der vorliegende Entwurf Regelungen vorsieht, die klar Gleichheitswidrig sind und die man aus völkerrechtlichen Aspekten kritisieren kann, wird die Möglichkeit eröffnet, dass Österreich weiterhin vor den zuständigen internationalen Gremien Kritik ausgesetzt sein wird. Wie oben ausgeführt, wäre es im Bereich der Topographie möglich dieser Gefahr selbst bei Beibehaltung der vorgesehenen Anzahl der Orte mit zweisprachigen topographischen Aufschriften durch Vornahme kleinerer Änderungen vorzubeugen. Im Bereich der Amtssprache, insbesondere was die Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan betrifft, ist mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass es weitere Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor internationalen Gerichtshöfen geben wird. Dadurch wird gerade das Ziel, das man erreichen wollte, eine Lösung des Jahrzehnte alten Problems, verhindert. Die Art und Weise, wie der politische Kompromiss propagiert wird („da können dann der Vouk und andere Spießgestellen tun was sie wollen“; „wir haben Vouk damit das Handwerk gelegt, kein Schlawiner kann uns mehr belästigen“, Zitate Landeshauptmann Dörfler, vgl. Die Presse 19.05.2011, Seite 3) unterstreicht, dass keine sachlich korrekte Lösung eines Minderheitenproblems gesucht wurde, sondern es neben der zwingend notwendigen Berücksichtigung der VfGH-Erkenntnisse um persönliche Animositäten einiger involvierter Politiker ging. Das ist keine tragfähige Basis für eine Lösung und führt zu rechtlich untragbaren und nicht begründbaren Ergebnissen. Korrekturen des Entwurfes sind daher dringend erforderlich.

Klagenfurt/Celovec, am 20.05.2011